

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
(gültig ab 01.07.2021)

Kontaktbeschränkungen	Aufenthalt im öffentlichen und privaten Räumen und Grundstücken ist gestattet in Gruppen bis zu 10 Personen - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch oder Ersatzbescheinigung) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>50 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>100 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen). Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>50 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>100 Personen unter freiem Himmel</u> (<u>zuzüglich</u> geimpfter oder genesener Personen) Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegesang zulässig
Demos und Kundgebungen nach VersG	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht

<p>Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre</p>	<p>Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörnden Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)</p>
<p>Kliniken</p>	<p>Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar</p>
<p>Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen</p>	<p>FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern.</p> <p><u>Keine</u> Testpflicht für Besucher</p>
<p>Sport</p>	<p>Sportausübung und die praktische Sportausbildung jeder Art ist im unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung, im Innenbereich mind. 20 m² pro Person <u>ohne</u> Testnachweis <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</p> <p>Sportveranstaltungen Unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand 1,5 m</p> <p>In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze (mind. 20 m² pro Person) bei einem Mindestabstand von 1,5 m, maximal 1.000 Zuschauer Zuschauer <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-439/</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach den Rahmenkonzepten „Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern, Wellnesseinrichtungen...“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-407/ Touristische Dienstleister https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-406/</p> <p>d) geschlossen</p>

<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig</p> <p>ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung</p> <p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske</p> <p>c) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m² (bis 800 m²) Zusätzl. 1 Besucher/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten BayMBI. 2021 Nr. 404 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none">- zwischen 5 Uhr und 1 Uhr <p>unter freiem Himmel</p> <ul style="list-style-type: none">- abhängig von der Gaststättenerl. i.d.R. bis 23 Uhr- am Tisch maximal 10 Personen, ansonsten Mindestabstand von 1,5 m- mit Kontaktdatenerhebung- ohne Terminbuchung- ohne Negativtest- Hintergrundmusik erlaubt, Musiker alle im erweiterten Mindestabstand von 2 m- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ BayMBI. 2021 Nr. 415 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) <p>Reine Schankwirtschaften dürfen nur unter freiem Himmel öffnen</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
<p>Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheime, Jugendherbergen, Campingplätzen und alle sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünfte</p>	<p>Öffnung zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Testnachweis bei Ankunft- Gäste im Zimmer oder Wohneinheit im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen)- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-409/

<p>Tagungen, Kongresse</p>	<p>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gebäuden Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung Mindestabstand 1,5 m - Unter freiem Himmel maximal 500 Besucher (einschl. geimpfter und genesener Personen) - Kontaktdatenerhebung - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-417/
<p>Messen</p>	<p>Weiterhin untersagt</p>
<p>Schulen</p>	<p>Präsenzunterricht an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen ohne Mindestabstand Maskenpflicht nur in Gebäuden und geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Lehrkräfte und Schüler/-innen ab Jahrgangsstufe 5 med. Gesichtsmaske/OP-Maske. - Ausnahme von der Maskenpflicht für Lehrkräfte und Schüler/-innen <u>nach Einnahme des Sitzplatzes.</u> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: zweimal wöchentlich ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 48 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule erforderlich</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Die Einrichtungen können öffnen</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW b) Instrumental- und Gesangsunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> a) in Präsenzform zulässig <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - Schutz- und Hygienekonzept b) in Präsenzform zulässig <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)
<p>Hochschulen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand der Teilnehmer - Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl vorhandener Plätze unter Einhaltung 1,5 m Mindestabstand - FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen - Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz - zweimal wöchentlicher Testnachweis

Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen c) Laien- und Amateurensembles	a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich - Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes, maximal 1.000 Besucher - unter freiem Himmel höchstens 1.500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand von 1,5 m - <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung - <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino BayMBI. 2021 Nr. 402 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) bzw. für kulturelle Veranstaltungen https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-440/ b) Öffnung möglich unter folgenden Voraussetzungen - 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich - Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes - <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung - <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher - Schutz- und Hygienekonzept nach dem c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig - Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bei Einhaltung des Mindestabstandes - FFP2-Maskenpflicht (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, - <u>ohne</u> Testnachweis - <u>mit</u> Kontaktdatenerfassung - mit Schutz- und Hygienekonzept https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-408/

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung